

Beitragspflicht im Wohlfahrtsfonds

Ein Arzt / eine Ärztin (die nachstehenden Ausführungen gelten auch für Zahnärzte / Zahnärztinnen) kann nur in einem einzelnen Wohlfahrtsfonds Mitglied sein. Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich Sie zuerst den ärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist. Sie haben kein Wahlrecht (es sei denn, Sie nehmen Ihre Tätigkeit gleichzeitig im Bereich mehrerer Ärztekammern auf).

Nachstehende Ausführungen sollen Ihnen eine Entscheidungshilfe geben, wenn Sie

- A) eine zusätzliche Tätigkeit in einem anderen Bundesland (sogenannte Zweitkammerverhältnisse) ausüben möchten oder
- B) Ihren Berufssitz (Dienstort) in ein anderes Bundesland verlegen.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Christoph Luger (05572/21900-37; christoph.luger@aekvbg.at) in Verbindung setzen.

A) Tätigkeit im Bereich mehrerer Ärztekammern

Üben Sie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich mehrerer Bundesländer aus, so bleiben Sie Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer (Erstkammer), in deren Bereich Sie zuerst Ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben (solange diese Tätigkeit auch weiterhin aufrecht ist).

WICHTIG: Bitte beachten Sie die unterschiedliche Verwaltungspraxis der Zweitkammern bei der Befreiung von der Beitragspflicht. So verlangen beispielsweise manche Zweitkammern einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht oder andere wiederum nehmen die Befreiung automatisch vor. Erkundigen Sie sich daher unbedingt rechtzeitig im Vorhinein bei der jeweiligen Zweitkammer, ob diese einen Antrag für die Befreiung von der Beitragspflicht fordert!

Sollten Sie beabsichtigen, Ihre Tätigkeit in einem dieser beiden Bundesländer zu unterbrechen, so erkundigen Sie sich rechtzeitig im Vorhinein ob und wenn ja welche Auswirkungen damit verbunden sind.

B) Wechsel in eine andere Ärztekammer

Bitte beachten Sie, dass nachstehende Ausführungen nur bei Verlegung des Berufssitzes (Dienstortes) innerhalb von Österreich gelten. Wenn Sie diesen in das Ausland verlegen, bleiben Ihre Anwartschaften beim bisher zuständigen Wohlfahrtsfonds. Zudem findet während der Ausbildungszeit keine Beitragsüberweisung statt. Diese erfolgt erst nach Beendigung des Turnus.

Wenn Sie Ihren Berufssitz (Dienstort) in ein anderes Bundesland verlegen, dann fordert der neu für Sie zuständig gewordene Wohlfahrtsfonds die bei uns einbezahlten Beiträge zur Altersversorgung an. Die Altersversorgungsbeiträge werden in Folge von uns überwiesen und in das Anwartschaftssystem des neuen Wohlfahrtsfonds einbezogen.

WICHTIG: Erkundigen Sie sich unbedingt rechtzeitig im Vorhinein beim neuen für Sie zuständigen Wohlfahrtsfonds, welche finanziellen Konsequenzen bzw Auswirkungen auf Ihre Pension die Einbeziehung in den neuen Wohlfahrtsfonds für Sie hat!

Möchten Sie trotz Wechsel der Zuständigkeit bei uns im Wohlfahrtsfonds bleiben, dann bestehen ausschließlich folgende drei Möglichkeiten:

1. Weiterverbleib im Wohlfahrtsfonds

Sie können über Antrag Mitglied in unserem Wohlfahrtsfonds bleiben, wenn der nunmehr für sie zuständige Wohlfahrtsfonds einem Weiterverbleib bei uns zustimmt. Allerdings stimmen nicht alle Wohlfahrtsfonds einem solchen Weiterverbleib zu. Bitte klären Sie daher rechtzeitig vor Verlegung Ihres Berufssitzes (Dienstortes) in ein anderes Bundesland ab, ob der nunmehr für Sie zuständige Wohlfahrtsfonds einem Weiterverbleib in Vorarlberg zustimmt.

2. Freiwillige Mitgliedschaft im Wohlfahrtsfonds

Sie können über Antrag freiwilliges Mitglied in unserem Wohlfahrtsfonds bleiben. Der Antrag muss vor der Verlegung Ihres Berufssitzes (Dienstortes) bei uns eingebracht werden. In weiterer Folge müssen Sie beim grundsätzlich neu für Sie zuständig gewordenen Wohlfahrtsfonds einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 112 Abs 2 ÄrzteG stellen. Wir empfehlen Ihnen diesen Antrag umgehend nach der Verlegung Ihres Berufssitzes (Dienstortes) zu stellen.

3. „Erstkammer“ Ärztekammer für Vorarlberg

Sie können dann weiterhin Mitglied bei uns bleiben und damit ein sogenanntes „Erstkammerverhältnis“ aufrecht erhalten, wenn Sie weiterhin in Vorarlberg ärztlich tätig bleiben (sh dazu auch Punkt A). Üben Sie nämlich eine ärztliche Tätigkeit im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, dann bleiben Sie in dem Wohlfahrtsfonds Mitglied, wo Sie zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen haben (allerdings nur solange diese Tätigkeit aufrecht ist).